

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch eine persönliche Benachrichtigung durch den Vorstand mittels Telefon/e-mail usw. einberufen.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen: Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins von neun Zehntel erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann ausschließlich durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 15 Abs. 4).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen wird wohltätigen Zwecke zugeführt (§ 2 Abs. 6).
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die eines Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
Es werden zur Zeit keine Mitgliedsbeiträge erhoben.
 - (b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - (c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - (d) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre am ersten Freitag im Oktober statt. Beginn ist das Jahr 2004. Die erste Mitgliederversammlung des Vereins ist am Freitag, 05. März 2004.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliedschaft endet automatisch bei mehr als 4 maligem fernbleiben (pro Halbjahr) vom Stammtisch ohne Angabe von plausiblen Gründen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Es werden zur Zeit keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, alle Veranstaltungen mit allen ihren Kindern zu besuchen und Vergünstigungen, die von dritter Seite den Mitgliedern gewährt werden, in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, den Interessen des Vereins nicht zu schaden und die Hausordnungen der vom Verein für Veranstaltungen benutzten Einrichtungen zu beachten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, so weit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitungen und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellen des Jahresberichts
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Satzung

des nicht eingetragenen Vereins „twins and more“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „twins and more“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Netphen/Deuz.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist überparteilich, konfessionsungebunden und demokratisch.
- (2) Zweck des Vereins ist:
 - a) Förderung der Kinder-, Jugend- und Familienpflege
 - b) Förderung von Erziehungskenntnissen
 - c) Förderung der Unterstützung für die Minderheit von Mehrlingsfamilien und deren Vertretung gegenüber Dritten
 - d) Förderung einer speziellen Verbraucherberatung
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Kontaktvermittlung und Erfahrungsaustausch zwischen Mehrlingseltern und Mehrlingsschwangeren
 - b) Organisation und Durchführung von Kontakt- und Treffmöglichkeiten für Mehrlingseltern mit und ohne Kinder
 - c) Veranstaltung von Kinderartikelbasaren
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins wird das Eigentum bzw. Vermögen des Vereins wohltätigen Zwecken zugeführt.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, die ein Elternteil von Mehrlingen, bzw. Erziehungsberechtigter von Mehrlingen ist oder Mehrlinge erwartet.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb und Erhaltung der Mitgliedschaft:
 - mind. 2 x im Halbjahr Teilnahme am Stammtisch **und**
 - sich unterstützend im Verein einbringen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft